

87. Entsprechende Anwendung des §. 89 C.P.O. auf die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens.

I. Civilsenat. Beschl. v. 11. April 1883 i. S. Sch. (Rl.) w. D. (Bekl.)
Beschw.-Rep. I. 19/83.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer Kostenfestsetzungssache, in welcher sich nach dem maßgebenden Urteile des Landgerichtes die Beklagte und die Anwälte des Klägers, welchen persönlich nach §. 97 Abs. 1 C.P.O. die Prozeßkosten auferlegt waren, als Parteien gegenüberstanden, hatte das Oberlandesgericht auf sofortige Beschwerde der klägerischen Anwälte in einzelnen Punkten den landgerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluß abgeändert. Die hiergegen von der Beklagten erhobene sofortige Beschwerde wurde vom Reichsgerichte verworfen.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht hat das Oberlandesgericht auch die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens der Beklagten zur Last gelegt. Der §. 89 C.P.O. muß in der That entsprechende Anwendung auf das Kostenfestsetzungsverfahren finden. Wenn nun der Kostenpflichtige in der Weise, wie hier geschehen, dem Gegner seine Bereitwilligkeit zur Kostenerstattung erklärt, so kann man so lange nicht sagen, daß er durch sein Verhalten zur Anbringung des Kostenfestsetzungsbeschwerdes Veranlassung gegeben habe, als nicht vorliegt, daß ihm vorher die Kostenrechnung vorgeblickt mitgeteilt worden ist. Daß dies geschehen sei, behauptet

aber die Beklagte selbst nicht. Die richtig bemessenen Kosten zu ersetzen, haben sich die klägerischen Rechtsanwälte auch während des Kostenfestsetzungsverfahrens nicht geweigert." . . .